

Neumark, Fritz

Article — Digitized Version

Gedanken zur Steuer- und Finanzreform

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Neumark, Fritz (1978) : Gedanken zur Steuer- und Finanzreform, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 58, Iss. 9, pp. 446-450

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/135231>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Gedanken zur Steuer- und Finanzreform

Fritz Neumark, Frankfurt a. M.

Nach Professor Fritz Neumark, dem Nestor der deutschen Finanzwissenschaft, scheinen die meisten der gegenwärtigen Steuerreformvorschläge in ihren Zusammenhängen und langfristigen Rückwirkungen nicht genügend durchdacht worden zu sein. Im folgenden Artikel stellt er seine eigenen Gedanken zur Steuer- und Finanzreform dar.

Die Wünsche und Pläne für eine möglichst noch in diesem Herbst unter Dach und Fach zu bringende Steuerreform sind so zahlreich wie die amtlichen und privaten Stellen, von denen sie vorgebracht werden, und wie die teilweise klar erkennbaren, teilweise verhüllten gruppenegoistischen Bestrebungen, die ihnen mehr noch als gesamtwirtschaftspolitische Absichten zugrunde liegen. Die Hauptmotive lassen sich kurz folgendermaßen kennzeichnen:

- Erstens und vor allem versprechen sich viele von Nettosteuersenkungen produktions- und beschäftigungspolitische Anzeffekte.
- Zweitens erhoffen sich manche Organisationen von den steuerlichen Maßnahmen eine gewisse Abschwächung der in den letzten Jahren zu beobachtenden, überwiegend durch die Lohnpolitik realisierten Umverteilung, d. h. eine relative steuerliche Begünstigung von Gewinnen und Kapitalerträgen, die zugleich auch der Verwirklichung des ersten Zieles dienen würde.
- Drittens spielt der Wunsch zahlreicher Steuerpflichtiger eine Rolle, die sowohl ungerechten als auch wachstumspolitisch weitgehend negativ zu beurteilenden Rückwirkungen der Inflation auf die progressiven Personalsteuern, in erster Linie die Einkommensbesteuerung, zu beseitigen oder doch abzuschwächen.
- Und viertens soll die Steuerreform auch eine Finanzreform mit sich bringen. Denn die Steuer-

senkung wird, da sie sich ungleichmäßig auf die drei politischen Ebenen auswirkt, Ausgleichsmaßnahmen erforderlich machen, die voraussichtlich ganz überwiegend zu Lasten des Bundes gehen werden, da weder Länder noch Gemeinden eine Beeinträchtigung ihres „Besitzstandes“ hinnehmen wollen bzw. können; speziell die Kommunen erwarten sogar eine „Besserstellung“.

Drängende Probleme

Alle diese Fragenkomplexe werden schon seit längerer Zeit diskutiert, einige von ihnen – freilich sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen – seit nahezu einem Jahrzehnt. Unleugbar haben die Steuerreformen, die in diesem Zeitraum in Kraft traten, in dieser oder jener Beziehung gewisse Verbesserungen bewirkt – aber sie haben trotz oder gerade wegen ihrer Häufigkeit und großen Zahl (und überdies, wie man billigerweise hinzufügen muß, wegen der Unterschiede in der gesamtwirtschaftlichen Situation damals und jetzt) einige nunmehr als drängend empfundene Probleme nicht oder nur unzulänglich gelöst. Überdies ist an die Stelle der zu Beginn der Reformperiode als eines der Hauptziele bezeichneten Vereinfachung des Steuersystems das genaue Gegenteil getreten, und es sieht nicht so aus, als ob die neuesten Pläne daran etwas ändern würden. Daß etwa Fredersdorfs diesbezügliche Kritik großenteils berechtigt ist und die Ansichten breiter Kreise von Steuerpflichtigen widerspiegelt, dürfte ebenso unbestreitbar sein wie die Tatsache, daß sich unter den Kritikern viele befinden, die an den Kompliziertheiten unserer Steuern mitschuldig sind und davon kräftig zu profitieren wissen.

Fragen wir nun, ob die gegenwärtig im Vordergrund der Erörterungen stehenden Maßnahmen in

Prof. Dr. mult. Fritz Neumark, 78, war bis zu seiner Emeritierung Direktor des Seminars für Finanzwissenschaft an der Universität Frankfurt a. M.

der Lage sind, die von ihnen erhofften Wirkungen zu erreichen, wobei wir uns aus Raumgründen naturgemäß auf Andeutungen beschränken müssen.

Wachstumspolitisches Ziel

Was zunächst das wachstumspolitische Ziel — zumal wenn man es unter konjunkturellen Gesichtspunkten betrachtet — anbeiangt, so ist es zweifelhaft, ob durch die von der Regierung geplanten oder von anderen Stellen geforderten Steuersenkungen jene starken positiven Wirkungen auf das Wirtschaftswachstum (und damit zugleich die Beschäftigung) ausgehen werden, die sich viele, nicht zuletzt der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (vgl. dessen Jahresgutachten 1977—78 und das Sondergutachten vom 19.6.1978), von ihnen erwarten. Ich halte eine große Zahl der geplanten Steuerermäßigungen zwar für grundsätzlich erwünscht, aber kaum für konjunkturell sehr effizient. Konkret: ohne die materiellen und namentlich auch psychologisch günstigen Effekte in Abrede stellen zu wollen, die von ihnen ausgehen können, möchte ich doch nachdrücklich vor übertriebenen Hoffnungen warnen. Steuer„lasten“ sind eben nur ein — wenn auch sicherlich wichtiger — Faktor der wirtschaftlichen Entwicklung. Kein Zweifel, daß es Grenzen der Besteuerung gibt; aber die Erfahrung zeigt, daß auch bei hohen Steuersätzen starkes Wirtschaftswachstum möglich ist.

Im übrigen kommt es wachstums- und verteilungspolitisch entscheidend darauf an, welche Steuern wieviel ermäßigt und welche anderen mittels Tarifanhebungen zur mindestens partiellen Kompensation der Einnahmehausfälle bei den ersteren erhöht werden.

Progressions- und Inflationswirkungen

Daß die Einkommensteuer gesenkt und die Progression für untere und mittlere Einkommen gemildert werden muß, dürfte nahezu allgemein anerkannt werden. Seit vielen Jahren haben sich die Finanzwissenschaftler bemüht, die verhängnisvollen Konsequenzen aufzuzeigen, die sich aus dem Zusammenspiel von Einkommensteuerprogression und Inflation ergeben. Die Lohnsteuerentwicklung hat in den letzten Jahren nicht nur eine ständige Erhöhung des Anteils dieser Abgabe am Gesamtsteueraufkommen mit sich gebracht, sondern auch eine Lastenverschiebung hauptsächlich für die mittleren Einkommen, die dazu führte, daß die Steuer und die Sozialversicherungsbeiträge zusammen bereits zu einer Grenzbelastung von 50 % und mehr führen. Leider begnügt man sich dennoch in Bonn und anderswo damit, die Inflationsproblematik der Besteuerung mit nur zeit-

weilig wirksamen Maßnahmen anzugehen, statt sich mit der Indexierungsfrage einmal grundsätzlich auseinanderzusetzen.

Daß die Inflationsrate binnen relativ kurzer Zeit annähernd halbiert werden konnte, ist gewiß sehr erfreulich, aber die jetzt geplanten Steuersenkungen reichen nicht aus, um die inflationsbedingten Steigerungen und Verzerrungen der Steuerlasten auf längere Zeit hintanzuhalten. Zum einen ist selbst eine Geldentwertungsrate von jahresdurchschnittlich „nur“ 2,5—3 %, faßt man ihre kumulativen Effekte ins Auge, alles andere denn eine „quantité négligeable“, und zum anderen dürfte gerade dann, wenn die erstrebte Erhöhung des Wirtschaftswachstums eintreten sollte, aller Erfahrung nach mit einer neuerlichen Verstärkung des Inflationsdrucks zu rechnen sein. Die damit zusammenhängenden, mehr langfristigen Probleme werden in der gegenwärtigen Situation immer noch vernachlässigt.

Verteilungspolitisches Ziel

Das verteilungspolitische Ziel steht mit dem wachstumspolitischen in einem wechselseitigen Zusammenhang. Was dabei vornehmlich angestrebt wird, ist, um das erwähnte Sondergutachten des Sachverständigenrats zu zitieren, „die Freisetzung investiver Handlungsspielräume der Privaten“. Um das zu erreichen, wird eine (Netto-) Senkung der Steuern bei gleichzeitiger Umstrukturierung des Steuersystems empfohlen. In dieser Hinsicht werden von den meisten „Steuerreformern“ eine Beseitigung oder doch zumindest eine wesentliche Senkung der Gewerbesteuer, eine (weitere) Ausdehnung der Abschreibungsmöglichkeiten, manchmal auch eine Aufhebung der Vermögensteuer juristischer Personen und die Kompensation der daraus sowie der aus einer Einkommensteuerermäßigung resultierenden Einnahmehausfälle durch eine Mehrwertsteueranhebung (und hin und wieder zusätzlich eine Steigerung spezieller Verbrauchsabgaben) postuliert.

Seltsamerweise ist dagegen weder in den offiziellen noch in den privaten Projekten die Rede von einer, etwa den wahrlich noch bescheidenen Empfehlungen der Littmann-Kommission zur Reform der Einkommensbesteuerung der Landwirtschaft entsprechenden Umgestaltung dieser Besteuerung im Sinne einer zugleich gerechteren und fiskalisch ergiebigeren Belastung landwirtschaftlicher Einkünfte oder gar von einer adäquaten Besteuerung der Altersrenten, obwohl die erste Maßnahme immerhin 1—2 Mrd. DM und die ebenfalls aus Gerechtigkeitserwägungen dringend gebotene zweite ein Vielfaches dieses Betrags erbringen würde. Dies ist u. a. aus den Darlegungen von H. Weise im „Arbeitspapier Nr. 74“ des

Kieler Instituts für Weltwirtschaft über „Rentenfinanzierung und Rentenbesteuerung“ (1978) abzuleiten.

Vielleicht noch erstaunlicher ist, daß selbst von Unternehmerseite keine Erweiterung der geltenden Bestimmungen über den Verlustrücktrag gefordert wird, obwohl man sich davon einen gerade für die Gegenwartssituation wünschenswerten Investitionsanreiz versprechen könnte. Davon abgesehen wäre die Ersetzung der geltenden zaghaften (und deshalb wenig wirksamen) Vorschriften durch eine zeitlich auf etwa fünf Jahre zu erstreckende und quantitativ – in bezug auf die Verlustsumme – nicht begrenzte Rücktragsmöglichkeit auch steuersystematisch „richtig“.

Gewichtige Distributionsprobleme

Die jetzt der Sache nach von Regierung wie Opposition ins Auge gefaßte „Umstrukturierung“ hat sicherlich wachstumspolitisch einiges für sich. Sie wirft jedoch schwierige und gewichtige Distributionsprobleme auf, und zwar sowohl im Hinblick auf den Finanzausgleich als auch auf die interindividuelle Steuerlastenverteilung. Zur interindividuellen Steuerlastverteilung ist zu bemerken, daß die seit Lassalle immer wieder vorgetragenen Bedenken gegen „indirekte“ Steuern auch heute noch prinzipielle Gültigkeit besitzen, aber dank dem in einem stark gestiegenen Einkommen sich äußernden Wirtschaftswachstum an Bedeutung verloren haben.

Gewiß: Verbrauchsteuern wirken meist tendenziell regressiv und sind insofern „unsozial“. Es hat sich aber gezeigt, daß auch die Einkommensteuer unter heutigen Bedingungen, zu denen gewisse politische Zwänge und eine ständige, wenngleich „milde“ Inflationstendenz gehören, unsoziale Effekte hat, und zwar um so mehr, je stärker die tarifarische Progressionsverzögerung einerseits und je höher die Inflationsrate andererseits ist. Überdies wirken sich die immer stärker zunehmenden an Einkommensgrenzen gebundenen Transfers ebenfalls in Richtung auf eine Verschärfung der die mittleren Einkommen treffenden Belastung aus. An die Stelle der ursprünglich intendierten Umverteilung von den „hohen“ zu den „niedrigen“ Einkommen tritt damit faktisch eine einseitige Redistribution vornehmlich zu Lasten der Bezieher „mittlerer“ Einkommen, das aber heißt heute neben kleineren Gewerbetreibenden und manchen Freiberuflern der überwiegenden Mehrheit abhängig Beschäftigter. Hinzu kommt, daß in „reichen“ Volkswirtschaften wie heute in der Bundesrepublik kaum noch eine ins Gewicht fallende Reduzierung des Realeinkommens der breiten Massen durch Verbrauchsteuern bewirkt wird.

Einschränkend ist jedoch folgendes zu bemerken: Erstens ist es mit der (neuerlichen!) Mehrwertsteuererhöhung um einen Prozentpunkt zumindest auf die Dauer nicht getan – vor allem dann nicht, wenn Regierung und Opposition sich daran erinnern sollten, daß aus den bekannten Gründen eine Verringerung des „strukturellen Budgetdefizits“ erwünscht ist, sobald die Konjunkturlage dem nicht (mehr) entgegensteht. Aber selbst unabhängig davon dürften bei einer Realisierung aller gegenwärtig geplanten Steuersenkungsprojekte drei oder vier Prozentpunkte Mehrwertsteueranhebung erforderlich sein, und dann stellt sich das Verteilungsproblem doch etwas anders dar. Zweitens hilft die Einkommensteuersenkung denjenigen nichts, die kein Einkommen in steuerpflichtiger Höhe haben, durch eine Steigerung der „indirekten“ Besteuerung aber mitbetroffen würden. Hier müßte also eine Anhebung von Sozialtransfers erfolgen, die den budgetären Nettospielraum für Steuersenkungen einengen würde. Drittens schließlich ist zu bedenken, daß weitere Erhöhungen der Mehrwertsteuer sich früher oder später in den relevanten Preisindizes niederschlagen und damit zusätzliche Lohnerhöhungsforderungen provozieren werden.

Abschaffung der Lohnsummensteuer

Wenn demnach auch eine mäßige Erhöhung der „indirekten“ Steuern hinzunehmen ist, sofern sie Übersteigerungen und Ungerechtigkeiten bei den „direkten“ zu beseitigen erlaubt, so dürfte die Anspannung der Verbrauchsbesteuerung doch kaum in einem solchen Ausmaß möglich sein, daß man sowohl eine ins Gewicht fallende Einkommenssteuersenkung als auch eine partielle oder gar totale Abschaffung der Gewerbesteuern damit zu finanzieren vermöchte. Eine vollständige Beseitigung der Gewerbeertragsteuer innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums ist ohnehin wegen ihres großen fiskalischen Gewichts keinesfalls durchführbar. Freilich sollte aus den bekannten, gegen diese Abgabe sprechenden Gründen ihre Aufhebung innerhalb eines – sagen wir – zehnjährigen Zeitraums schon jetzt durch Gesetz verbindlich festgelegt werden.

Nun steht allerdings nicht so sehr solch eine radikale Maßnahme als vielmehr die Beseitigung der Lohnsummensteuer und gegebenenfalls der Gewerbesteuer im Vordergrund der jüngsten Auseinandersetzungen. Daß die Lohnsummensteuer mit manchen Argumenten wirtschaftspolitisch bekämpft werden kann, ist nicht zu bestreiten – ebensowenig aber auch, daß sie für gewisse Gemeinden eine bedeutsame Einnahmequelle darstellt, deren Fortfall komplizierte und schwierige Ausgleichsverhandlungen nötig machen würde. Dabei ist vor allem von einer Erhöhung des Ge-

meindeanteils an der Einkommensteuer sowie — freilich mehr im Hinblick auf die ebenfalls geplante und mit beträchtlichen Einnahmeausfällen verbundene erneute Anhebung der Freibeträge der Gewerbeertragsteuer — einer Steigerung der Zuweisungen die Rede. Beide Maßnahmen würden letztlich wohl primär oder ausschließlich zu Lasten des Bundes gehen. Sie hätten davon abgesehen den gewichtigen Vorteil, daß sie die kommunale Finanzautonomie entgegen vielfach diesbezüglich geäußerten Wünschen in keiner Weise vergrößern würden. Hier stellt sich die Frage: gibt es andere, bessere Lösungen?

Die an der Lohnsummensteuer — und in geringerem Maße auch der Gewerkekaptal- sowie der Vermögensteuer — geübte Kritik gipfelt in dem Vorwurf, daß sie und die beiden anderen Abgaben „ertragsunabhängige“ Steuern seien. Daneben wird hervorgehoben, daß nur eine relativ kleine Zahl von Gemeinden die Lohnsummensteuer erhebt, was einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip darstelle.

Rechtfertigung der Lohnsummensteuer

Zum ersten Punkt sei kurz bemerkt, daß er grundsätzlich zutrifft: Hohe, ohne Rücksicht auf Existenz und Ausmaß von Gewinnen erhobene Steuern sind überwiegend wirtschaftlich negativ zu beurteilen. Es ist allerdings nicht klar, ob die Gegner ertragsunabhängiger Steuern der Ansicht sind, man solle nurmehr „ertragsabhängige“ erheben, also zur Einkommensbesteuerung als eines „impôt unique“ (d. h. Alleinststeuer) übergehen. Mir scheint, daß die Beibehaltung der Lohnsummensteuer ungeachtet mancher gegen sie geltend zu machenden Bedenken als Kommunalabgabe unter Berücksichtigung des hier — und nur hier! — anwendbaren Äquivalenzprinzips als eine Art von Kostenbeitrag unter folgenden Bedingungen zu rechtfertigen ist:

- Erstens sollte sie in allen Gemeinden erhoben werden,
- zweitens im Vergleich zur gegenwärtigen Belastung ermäßigt und
- drittens in ein ökonomisch sinnvolles Verhältnis zur Kapitalsteuer gebracht werden.

Wie das etwa geschehen könnte, ist in dem „(Troeger-)Gutachten über die Finanzreform“ von 1966, Tz 398 ff., dargestellt worden. Unter den dort gemachten Annahmen (u. a. durchschnittlicher Hebesatz von 400 ‰, Maßzahl der Kapitalsteuer von 2 ‰ und der Lohnsummensteuer von 4 ‰) errechnet sich eine Kapitalbelastung von 0,8 ‰ und eine Lohnsummenbelastung von 1,6 ‰. Ich bezweifle, daß die Beseitigung der gegenwärtigen oder gar der gemäß den soeben erwähnten Vorschlägen

modifizierten Lohnsummensteuer die davon erhofften investitions- und beschäftigungsverstärkenden Effekte haben würde.

Kommunales Selbstverwaltungsrecht

Was den zweiten Punkt, die „Ungleichheit“, betrifft, so verkennt die darauf gestützte Kritik, daß eine auf (annähernd) vollständige Gleichheit gerichtete kommunale Steuerpolitik ebensowenig realisierbar ist wie die grundgesetzlich verankerte „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“. Allerdings hat auch das Troeger-Gutachten (Tz 368) — wengleich in einem etwas anderen Zusammenhang — von „ungerechtfertigten regionalen Belastungsunterschieden“ gesprochen. Dabei wird jedoch verkannt, daß örtliche Belastungs- ebenso wie die mit ihnen meist kausal verbundenen Leistungsunterschiede einerseits, wenn überhaupt, so nur durch staatspolitisch problematische und/oder äußerst komplizierte Ausgleichsregelungen gänzlich beseitigt werden könnten und andererseits geradezu zum Kern eines richtig verstandenen kommunalen Selbstverwaltungsrechts gehören.

Alle bisher in den politischen Diskussionen als notwendig anerkannten „Entschädigungen“, die den Gemeinden für den Fortfall der Lohnsummen- und die Senkung der Gewerbesteuer so oder so gezahlt werden müssen, leiden daran, daß sie auf diesen eben erwähnten Punkt keine Rücksicht nehmen. (Erhöhte) Ertragsbeteiligungen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie eine Steigerung der Zuweisungen stellen nur rein quantitativ einen Ausweg dar, und ein gemeindliches Zuschlagsrecht zur Einkommensteuer zu verlangen, dürfte ebenso utopistisch sein wie die Forderung einer vor ein, zwei Jahrzehnten als „Negersteuer“ politisch abqualifizierten kommunalen Einwohner- oder Bürgersteuer.

Allgemeine kommunale Verbrauchsteuer

So bleibt meines Erachtens gegenwärtig als einzige Abgabenart, die den an eine „echte“ Gemeindesteuer zu stellenden fiskal- und staatspolitischen Anforderungen zu entsprechen vermag, eine auf die Einzelhandelsebene beschränkte, von der Mehrwertsteuer unabhängige allgemeine kommunale Verbrauchsteuer. Diese würde die aus der Einkommensteuersenkung und der hier ins Auge gefaßten Ermäßigung und Umgestaltung der Gewerkekaptal- und Lohnsummensteuer für die Kommunen resultierenden Mindereinnahmen zu kompensieren und darüber hinaus auf die Dauer einen Teil der Gewerbeertragsteuersenkung zu finanzieren gestatten. Zugleich würde sie den Gemeinden eine Einnahmequelle verschaffen, die einerseits ertragsstark, wachstumsreagibel, aber nicht (wie die Einkommensteuerbeteiligung) für die

Gemeinden zu konjunkturrempfindlich ist und über die sie andererseits weitgehend autonom verfügen könnten, ohne daß es komplizierter Neuregelungen des vertikalen Finanzausgleichs bedürfte.

Daß eine Stärkung der kommunalen Finanzautonomie prinzipiell erwünscht ist, wird allseits anerkannt, wenn auch die Ansichten über ihre Art und ihr Ausmaß umstritten sind. Ich vertrete mit dem Troeger-Gutachten die Auffassung, daß es zum Wesen gemeindlicher Selbstverwaltung gehört, örtliche Aufgaben nach den örtlichen Bedürfnissen zu lösen, und daß demgemäß die Kommunen die Möglichkeit haben müssen, „die Höhe ihrer Einnahmen, besonders der Steuern, nach den örtlichen Aufgaben zu bemessen“ (Gutachten, Tz 336).

Technische Einzelfragen

Hier ist nicht der Ort, um die zahlreichen, mit der Ein- und Durchführung einer allgemeinen kommunalen Verbrauchsteuer verbundenen technischen Einzelfragen näher zu erörtern. Nur beispielsweise sei erwähnt, daß sich dank ihr in praxi zweifellos gewisse steuerbedingte Differenzierungen der örtlichen Preise und Lebenshaltungskosten ergeben werden. Doch dürften sich diese Unterschiede für die große Mehrzahl der Verbraucher in so engen Grenzen halten, daß „Normaleinkäufe“ von Hausfrauen zu keinen erheblichen „Umleitungen“ führen werden, da die lokalen Preisdifferenzen (zusätzliche) Auto- oder sonstige Transportspesen nicht decken würden. Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß die Verbrauchsteuersätze nicht sehr hoch sind und örtlich nicht allzu stark voneinander abweichen, was seinerseits bedingt, daß Ausnahmen von der Steuerpflicht auf das unumgängliche Minimum beschränkt und bundeseinheitlich festgelegt werden.

In bezug auf die Steuerhöhe ist etwa an einen bundesgesetzlich fixierten Tarifrahmen von 2 bis 6 % zu denken (wobei für die einzelne Gemeinde eine nach Gegenständen vorgenommene Steuersatzdifferenzierung ausgeschlossen werden sollte. Die Steuerbefreiung sollte sich generell auf Medikamente und einige wenige, im strengsten Wortsinne lebensnotwendige Güter beschränken. Denn jede Abweichung von einer solchen Regelung führt unweigerlich zu einer progressiven Erosion der Bemessungsgrundlage und damit, will man ein bestimmtes Aufkommen erreichen, zu einer bedenklichen Steigerung des Steuersatzes.)

Zwei Sonderprobleme freilich bedürfen noch einer sorgfältigen Analyse (und gegebenenfalls zwischengemeindlicher Ausgleichsregelungen): einmal der Kauf hochwertiger Gebrauchsgüter, bei denen schon örtliche Steuersatzunterschiede von 2 oder 3 % wegen ihrer beachtlichen absoluten Höhe ins Gewicht fallen können, und zum anderen

die Existenz großer Einkaufszentren an den Gemeindegrenzen. In den Vereinigten Staaten hat allerdings die unterschiedliche Höhe der dortigen sowohl in den meisten Einzelstaaten als auch zahlreichen Gemeinden erhobenen „sales taxes“ – denen meine Vorschläge großenteils nachgebildet sind – meines Wissens zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt, und der zuerst erwähnten Gefahr ist man mittels sogenannter „use taxes“ mindestens teilweise erfolgreich begegnet.

Schwachstellen der Reformpolitik

Abschließend sei noch auf folgende Punkte hingewiesen: Es scheint, als seien die meisten der gegenwärtig diskutierten Steuerreformvorschläge in ihren Zusammenhängen und langfristigen Rückwirkungen nicht genügend durchdacht worden. Insbesondere fehlt es an der notwendigen Abgrenzung kurz- und langfristiger Aspekte. Darüber hinaus sind so bedeutsame Fragen wie der dauerhafte Schutz der Steuerpflichtigen vor den bedenklichen Konsequenzen des Zusammenspiels von Progression und Inflation vernachlässigt worden. Und schließlich mangelt es an Vorschlägen zur Revision des Finanzausgleichs, die nicht nur quantitativ ausreichen, sondern auch qualitative Verbesserungen im Sinne einer Stärkung der kommunalen Finanzautonomie bewirken.

Wenn auch manche Steuerreformmaßnahmen angesichts des innen- wie des außenpolitischen Drucks kaum noch lange aufzuschieben sein werden, ist es doch dringend erwünscht, diese Maßnahmen auf das unumgängliche Minimum zu beschränken und Lösungen zu wählen, die die mittel- und langfristige erforderlichen größeren Reformen nicht präjudizieren. Angesichts der übergroßen Zahl von Steuerrechtsänderungen im letzten Jahr fünf ist „Ruhe an der Steuerfront“ im Interesse der Steuerpflichtigen wie der Verwaltung, der Abgeordneten wie der Steuerberater, gerade auch konjunkturpolitisch dringend geboten.

Das ständige Hin und Her in unserer Steuerpolitik trägt weitgehend dazu bei, daß die Wirtschaftsaktivität sich nicht so entwickelt, wie man das wünschen muß. Bei der gegenwärtigen Höhe der Besteuerung haben größere Steueränderungsvorschläge via sogenannte „Signalwirkungen“, auch wenn sie gar nicht verwirklicht werden, keinen geringen Einfluß auf die unternehmerischen Investitionspläne und die Kaufentscheidungen (insbesondere hinsichtlich langlebiger Gebrauchsgüter) der Konsumenten. Ungewißheit mag auf manchen Märkten die Neigung zur Wagnisübernahme fördern – auf dem Gebiet der Besteuerung dürfte sie aber eher dazu führen, den konjunkturell schädlichen „Attentismus“ noch zu verstärken und so das Gegenteil von dem zu bewirken, was die Steuerreformprojekte bezwecken.